

## Satzung

der Kreisstadt Saarlouis zur Bezeichnung von Teilbereichen der Innenstadt, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus Gründen der Stadtbildpflege oder wegen der geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung dieser baulichen Anlagen versagt werden kann.

Hinweis: Die Satzung wurde am 10.05.1979 vom Stadtrat beschlossen, sie trat am 26.07.1979 in Kraft.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801) i.V.m. § 39 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256)) beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebietsbezeichnung gemäß § 39 h Abs. 1 BBauG**

Die Gestalt der Innenstadt wird durch verschiedene Gebäudegruppen geprägt, die zugleich städtebauliche, insbesondere geschichtliche oder kulturhistorische Bedeutung haben:

1. durch die ehemaligen Militärbauten (Kasematten, Kasernen, alte Kommandantur);
2. durch die aus der Festungszeit stammenden, vom Straßen- und Parzellenzuschnitt sowie von der Höhenzonung, Fassaden- und Dachgestaltung und Baufluchtlinie her miteinander verwandten Bauten der Altstadtbereiche;
3. durch die nach der Entfestigung entlang der neuen Ausfallstraßen erstellten "Wilhelminischen Villenbauten" (Bauten der Gründerzeit).

Darüber hinaus sind einzelne Gebäude wegen ihrer besonders gelungenen architektonischen Gestaltung erhaltenswert.

Zur Sicherung und Pflege des Bildes der Innenstadt wird zum Zwecke der Erhaltung solcher baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen die Stadtgestalt prägen (§ 39 h Abs. 3 Nr. 1 BBauG) oder die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (§ 39 h Abs. 3 Nr. 2 BBauG), der Bereich

der Innenstadt, begrenzt durch den Saarlarm, den Anton-Merziger-Ring, die verlängerte Pavillonstraße, die Saar, die Von-Lettow-Vorbeck-Straße, die Ludwigstraße, die Wallerfanger Straße, die Vaubanstraße bis zum Saarlarm - ausgenommen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Deutsche Straße und Französische Straße - gemäß § 39 h Abs. 1 BBauG als Gebiet bezeichnet, in welchem die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den besonderen in § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Gründen versagt werden kann.

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die Einzeichnung in der Karte, die dem Satzungstext als Bestandteil der Satzung beigegeben ist.

## **§ 2**

### **Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Die Satzung ist gemäß § 39 h Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 BBauG nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bekanntzumachen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 10.05.1979

Der Oberbürgermeister

( Dr. Henrich )